

Einwohnergemeinde



Kestenholz

Solothurn

Verordnung zum Reglement über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Ge- meinde Kestenholz

In Kraft: 01.08.2024

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 12 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Gemeinde Kestenholz vom 01. August 2024 folgende Bestimmungen:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Verfahren	3
§ 3 Massgebendes Einkommen	4
§ 4 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine	4
§ 5 Auszahlung	5
§ 6 Änderung der Verhältnisse	5
§ 7 Unterbrechung der Auszahlung	6
§ 8 Aufhebung des Betreuungsgutscheins	6
§ 9 Angebotsausgestaltung und -bedingungen	6
§ 10 Zuständigkeiten	6
§ 11 Inkrafttreten	6
Anhang	7

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter.

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für alle Geschlechter.

§ 1 Allgemeines

- 1 Die zuständige Abteilung kann im Rahmen der bewilligten Kredite mit einem Anbieter eine Anschlussvereinbarung zur Nutzung einer Plattform zur Administration der Betreuungsgutscheine (Betreuungsgutscheinsystem) abschliessen.
- 2 Die Gesuchs Einreichung der Erziehungsberechtigten erfolgt online oder in Papierform. Bei Einreichung in Papierform werden die Daten durch die zuständige Abteilung im Betreuungsgutscheinsystem erfasst.
- 3 Die im Betreuungsgutscheinsystem eingegebenen Daten werden nur zum Zwecke der Anspruchsberechnung verwendet. Der Datenschutz ist gewährleistet.

§ 2 Verfahren

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde Kestenholz einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein, der folgendes enthält
 - a) Angaben zum Namen der Betreuungseinrichtung, Betreuungsumfang und Beginn sowie die Kopie der letzten Steuerveranlagung;
 - b) In den Fällen gemäss § 8 Abs. 4 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Gemeinde Kestenholz vom 1. August 2024 ist dem Antrag eine Kopie der letzten eingereichten Steuererklärung beizulegen. Liegt diese nicht vor, sind Lohnabrechnungen oder Lohnausweise der letzten 3 Monate einzureichen und auf ein Jahr hochzurechnen.
 - c) Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag den aktuellen Lohnausweis sowie die Vermögensausweise per 31. Dezember des Vorjahres ein. Liegt kein Lohnausweis vor, sind die Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate einzureichen und auf ein Jahr hochzurechnen.
 - d) Sofern das Gesuch in Papierform eingereicht wird, sind die Angaben zur Betreuungsinstitution und zum Betreuungspensum dem Gesuch beizulegen.
- 2 Mit dem Antrag wird der zuständigen Abteilung die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Beitrags notwendigen Informationen unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und auszutauschen. Ein Austausch erfolgt namentlich mit der jeweiligen Betreuungseinrichtung, verwaltungsmässig sowie mit dem Softwareplattformanbieter.
- 3 Ein Betreuungsgutschein wird befristet und maximal für die Dauer einer Tarifperiode ausgestellt. Diese Periode dauert jeweils vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres. Der Betreuungsgutschein muss für jede Tarifperiode neu beantragt werden.
- 4 Der Betreuungsgutschein wird auf den Folgemonat nach Einreichung des vollständigen Gesuchs und frühestens ab Beginn des Betreuungsverhältnisses ausgestellt. Die zuständige Abteilung kann den Betreuungsgutschein in begründeten Ausnahmefällen früher verfügen.

§ 3 Massgebendes Einkommen

- 1 Bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen
 - a) dem Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung Ziff. 400;
 - b) abzüglich Unterhaltsbeiträge gemäss Ziff. 521;
 - c) abzüglich des Totalbetrags gemäss Ziff. 630 für minderjährige Kinder oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder sowie
 - d) zuzüglich 5 % des steuerbaren Vermögens aus Ziff. 990.
- 2 Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25 % zuzüglich 5 % des Vermögens per 31. Dezember der Vorperiode.

§ 4 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach einem linearen Tarif. Die Formel zur Berechnung findet sich im Anhang 1.
 - a) Die maximale Vergünstigung liegt bei
 - 1 CHF 50.00 pro Kind und Tag in Kindertagesstätten,
 - 2 CHF 5.00 pro Betreuungsstunde in Tagesfamilien.
 - b) Die maximale Vergünstigung für eingeschulte Kinder liegt bei
 - 1 CHF 5.00 pro Betreuungsstunde in Tagesfamilien.
- 2 Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der effektiv verrechnete Tarif der Betreuungseinrichtung abzüglich des minimalen Elternbeitrages gemäss Abs. 3. Die zuständige Abteilung kürzt zu hohe Betreuungsgutscheine von Amtes wegen.
- 3 Der minimale Elternbeitrag beträgt
 - a. CHF 60.00 pro Kind und Tag in Kindertagesstätten,
 - b. CHF ~~6.50~~ 6.00 pro Betreuungsstunde in Tagesfamilien.
- 4 Antragsstellende mit einem massgebenden Einkommen gemäss § 3 bis CHF 35'000.00 sowie Sozialhilfebeziehende erhalten 75 % der Betreuungskosten (max. CHF 82.50 pro Kind und Tag in Kindertagesstätten und max. CH ~~8.65~~ 8.25 pro Betreuungsstunde in Tagesfamilien). Ab einem Einkommen von CHF 110'000.00 werden keine Betreuungsgutscheine mehr ausgerichtet.
- 5 Die Gemeinde Kestenholz differenziert nicht zwischen Tarifgruppen für Kinder verschiedenen Alters. Es gilt für alle Kinder die maximale Tarifgruppe gemäss § 4 Abs. 1 a.
- 6 Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gemäss §3 Abs. 5 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung kann die Gemeinde einen einkommensunabhängigen Beitrag in der Höhe von maximal CHF 30.00 pro Betreuungstag gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachperson des heilpädagogischen Dienstes oder der Sozialregion bestätigt werden.
- 7 Der Spezialtarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen wird ausbezahlt, wenn die Betreuungseinrichtung effektiv einen Sonderaufwand nachweist.

- 8 Ein Betreuungsmonat umfasst pro Kind standardisiert maximal 20 Betreuungstage bzw. 200 Betreuungsstunden.
- 9 Für halbtägige Betreuungen gilt 50 % des jeweilig anwendbaren Tarifs ohne Mittagsbetreuung und 75 % des Tarifs bei halbtägiger Betreuung inkl. Mittagsbetreuung.
- 10 Ein Betreuungstag bei der Tagesfamilie entspricht maximal 10 subventionierten Betreuungsstunden.
- 11 Massgeblich für den Umfang des Anspruchs ist die Bestätigung der Betreuungsinstitution.

§ 5 Auszahlung

- 1 Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, nach welchem der Antrag vollständig mit den notwendigen Unterlagen eingereicht worden ist, oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.
- 2 Die Betreuungsgutscheine werden nach Möglichkeit während des laufenden Monats direkt den Betreuungseinrichtungen ausbezahlt.

§ 6 Änderung der Verhältnisse

- 1 Verändern sich die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet. Als Basis für die Einschätzung dient der Bruttolohn gemäss den letzten drei Lohnabrechnungen (hochgerechnet auf ein Jahr). Davon abgezogen wird ein Pauschalbetrag von 25 %. Hinzugerechnet werden 5 % des (steuerbaren) Vermögens der letzten Steuerveranlagung.
- 2 Hat die Anpassung eine Erhöhung des Betreuungsgutscheins zur Folge, erfolgt die Anpassung auf den Folgemonat nach Einreichung aller Belege.
- 3 Hat die Anpassung eine Herabsetzung des Betreuungsgutscheins zur Folge, erfolgt die Anpassung auf den Folgemonat des Eintretens des Anpassungsgrundes. Allfällig zu viel ausgerichtete Leistungen werden zurückgefordert oder verrechnet.
- 4 Bei einer Änderung des Betreuungspensums innerhalb der Tarifperiode, erfolgt die Anpassung nach Einreichung aller Belege auf den Zeitpunkt der Änderung.
- 5 Erfolgt eine aktuellere, definitive Steuerveranlagung als die für die Berechnung verwendete und weicht das massgebende Einkommen gem. § 3 Abs. 1 um mehr als 25 % ab, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies innert 30 Tagen der zuständigen Abteilung zu melden.
- 6 Die Betreuungsinstitutionen sind verpflichtet, jeweils per 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. die effektiv geleisteten Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden im Betreuungsgutscheinsystem abzugleichen und im System zu korrigieren.

§ 7 Unterbrechung der Auszahlung

- 1 Bei einer Abwesenheit des Kindes im Betreuungsverhältnis des Leistungserbringers ab 40 aufeinanderfolgenden Kalendertagen wird die Auszahlung des Betreuungsgutscheins unterbrochen.
- 2 Fehlt das Kind aufgrund von Krankheit oder Unfall wird die Auszahlung des Betreuungsgutscheins nicht unterbrochen.
- 3 Kann die familienergänzende Betreuung des Kindes aus Gründen, die bei der Betreuungseinrichtung liegen, nicht erfolgen, werden diese Kalendertage nicht als Abwesenheit gemäss Absatz 1 gerechnet.
- 4 Die Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet, der zuständigen Abteilung Abwesenheiten von Kindern mit einem Betreuungsgutschein von über 20 aufeinanderfolgenden Kalendertagen zu melden.

§ 8 Aufhebung des Betreuungsgutscheins

- 1 Der Betreuungsgutschein wird auf Ende des Monats bei fehlender Anspruchsvoraussetzung gemäss § 4 Abs. 1 Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Gemeinde Kestenholz vom 01. August 2024 oder beim Wegzug der Anspruchsberechtigten aus der Gemeinde Kestenholz aufgehoben.

§ 9 Angebotsausgestaltung und -bedingungen

- 1 Es gelten folgende ergänzende Voraussetzungen für den Anspruch auf Betreuungsgutscheine gemäss § 6 Abs. 6 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Gemeinde Kestenholz vom 01. August 2024:
 - a) Bereitschaft der Betreuungsinstitution zur Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
 - b) Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung der Betreuungsgutscheine und vorgängiger Antrag auf Aufnahme in das Betreuungsgutschein-system.
- 2 Um Betreuungsgutscheine entgegennehmen zu können, muss die Betreuungseinrichtung am Betreuungsgutscheinssystem angeschlossen sein.

§ 10 Zuständigkeiten

Zuständige Abteilung gemäss §3 Abs. 6 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Gemeinde Kestenholz vom 1. August 2024 ist die Gemeindeverwaltung.

§ 11 Inkrafttreten

- 1 Diese Verordnung wird per 01. August 2024 in Kraft gesetzt. Genehmigung Gemeinderat am 10. Juni 2024.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Arno Bürgi

Marco Bürgi

Anhang

Konkrete Berechnungsformel der Betreuungsgutscheine gemäss § 7 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Gemeinde Kestenholz vom 01. August 2024 sowie § 4 dieser Verordnung:

Die folgenden Formeln können für massgebende Einkommen unter CHF 35'000.00 nicht ausgeführt werden, da der Betreuungsgutschein in der Höhe von 75 % der Betreuungskosten wird.

Formel zur Berechnung der Vergünstigung pro Betreuungseinheit (Allgemein)

$$V = \frac{MaxV}{MinmE - MaxmE} \times (ME - MinmE) + MaxV$$

Beispiel Formel zur Berechnung der Vergünstigung pro Betreuungseinheit (Kita) gemäss Verordnung

~~$$V = \frac{55}{40'000 - 130'000} \times (ME - 40'000) + 55$$~~

$$V = \frac{50}{35'000 - 110'000} \times (ME - 35'000) + 50$$

Legende

V Vergünstigung pro Betreuungseinheit

$MaxV$ Maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit

$MinmE$ Minimales massgebendes Einkommen

$MaxmE$ Maximales massgebendes Einkommen

ME Massgebendes Einkommen